

Kreisschützenverband Dahme-Spreewald

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisschützenverband Dahme-Spreewald e.V..
Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Schützenvereine im Landkreis Dahme-Spreewald.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsregister Lübben eingetragen.
Er ist Mitglied des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V..
Er hat seinen Sitz in Lübben.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens, der schießsportlichen Bildung und die Pflege des deutschen Schützenbrauchtums. Darüber hinaus übernimmt er die Vertretung der Schützeninteressen gegenüber dem Land Brandenburg und dem Landkreis Dahme-Spreewald sowie in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- Die Organisation des Wettkampfbetriebes im Landkreis auf der Grundlage der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
- Die Organisation von Pokalwettkämpfen und Leistungsvergleichen im Landkreis.
- Die Koordination und Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Schützenbrauchtums.
- Die Organisation von Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern, Übungsleitern, Schießleitern und Funktionäre der Mitgliedsvereine.
- Die Förderung der Schützenjugend und ihrer Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Kreisschützenverband Dahme-Spreewald e.V. ist Organ des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. (§ 11, 12 und 16 BSB Satzung).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisschützenverbandes kann jeder Schützenverein des Landkreises Dahme-Spreewald werden, der den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“ erbracht hat.

Schützenvereine, die nicht Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund sind, haben in internen Fragen dieses Landesverbandes kein Vertretungsrecht und sind hierzu nicht beschluss- und zuschussberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisschützentages von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ den abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Verbandsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von dem Kreisschützentag festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Kreisschützentag.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der:

- Kreisschützenmeister
- stellvertretenden Kreisschützenmeister (verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit und Information)
- Kreisschatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisschützenverband durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, die gemeinschaftlich handelnd vertreten.

§ 9 a Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der:

- Kreissportleiter
- Kreisdamenleiterin
- Kreisjugendleiter /
- Kreisbildungsleiter /
- Kreisschriftführer /

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- *Führung der laufenden Geschäfte*
- *Vorbereitung und Einberufung des Kreisschützentages sowie Aufstellung der Tagesordnung*
- *Einberufung des Kreisschützentages*
- *Ausführung von Beschlüssen des Kreisschützentages*
- *Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.*
- *Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedsvereinen.*
- *Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.*

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem Kreisschützentag gewählt. Vertretungsberechtigte Mitglieder des

Vorstandes nach § 26 BGB können nur Mitglieder werden, welche selbst Mitglieder im BSB sind. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mitgliedsverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Kreisschützenmeister einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Kreisschützentag

Der Kreisschützentag ist das höchste Organ des Kreisschützenverbandes Dahme-Spreewald.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der Mitgliedsvereine,
je Schützenverein bis 50 Mitglieder 2 Vertreter
je weitere 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter
- den gewählten Vorstandsmitgliedern,
- den Kassenprüfern (ohne Stimmrecht).

Der Kreisschützentag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über den vom Vorstand schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan und die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie zur Erhebung erforderlicher Umlagen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat ein ordentlicher Kreisschützentag stattzufinden. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verband bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Kreisschützentage kann der Verbandsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Kreisschützentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der anwesenden Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt und wählbar sind die entsandten Vertreter der Schützenvereine ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf des Kreisschützentages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist dem Mitgliedsverein innerhalb von 3 Monaten zuzustellen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von dem Kreisschützentag für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Verbandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf dem Kreisschützentag zu berichten.

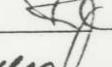
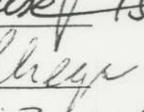
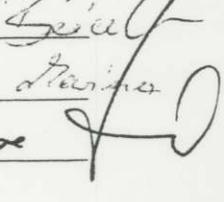
§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist durch Beschluss des Kreisschützentages mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 26.04.03 in Groß-Leine von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Name, Vorname	Verein	Unterschrift
1. Freihoff, Dieter	O.T. Birkenborndien No. 6 15913 Groß-Leine	
2. Schmidt, Jean-Knut	Alte Diegeln 2, 15741 Gräbenort	
3. Reimann Uwe	Gander 11 15868 Liebesose	
4. Sachse, Irene	Salvador-Allende-14.67, 12559 Berlin	Sachse (Stichtag)
5. Plüger, Günther	Am der Eisenbahn 7, 15755 Töp.dün Ullersgr	
6. Bessele Günter	Seestr. 1a, 15741 Pöte	G. Bessele
7. Schulz Marina	SV "Herkules" e.V. Pöte	Schulz Marina
8. Konrad Manfred	Kirchsteig 1-2 15741 Königsbuschstrasse	

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)